

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 242/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie Therese F [REDACTED],
W[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 5. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht der Klägerin die schon von der Entschädigungsbehörde abgelehnte Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BEG) in die Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 Satz 2 BEG) verweigert hat, stimmt mit der von ihm angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Daß das Berufungsgericht ein Neuantragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss verneint hat, begegnet im Ergebnis keinen Bedenken, weil die Klägerin nach ihren eigenen Vorbringen (vgl. ^{BGH} RZW 1974, 181) schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG als entschädigungsberechtigt war.

70

- 3 -

Auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG ist zu verneinen.

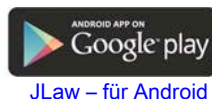
Nach dem Vorbringen der Klägerin in Verbindung mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist weder der Gesundheits- noch der Berufsschadensanspruch der Klägerin erst durch eine der Gesetzesänderungen in Art. I BEG-Schluss entstanden. Abgesehen davon scheitert der Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin auch daran, daß sie ihn bisher nicht im Sinne des § 190 Nr. 1 - 4, § 190 a Abs. 1 BEG begründet hat (vgl. BGH RnW 1971, 362).

Ein Neuantragsrecht der Klägerin gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 wegen des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann hat das Berufungsgericht verneint, weil dieser Anspruch, der der Klägerin schon nach der alten Fassung des § 15 Abs. 1 BEG zugestanden habe, insbesondere nicht an dem Verschuldenserfordernis gescheitert wäre. Auch insoweit stellt sich keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß es vom Ergebnis eines konkreten Rechtslagenvergleichs abhängt, ob die Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 1 BEG durch Art. I Nr. 11 BEG-Schluss im Einzelfall ein Neuantragsrecht begründet hat (BGH RnW 1966, 331). Daß das Berufungsgericht angenommen hat, nach der alten Fassung des § 15 Abs. 1 Satz 1 BEG habe das Verschulden derjenigen Personen genügt, von denen die allgemeine Judenverfolgung und der auf jedem einzelnen Juden lastende Verfolgungsdruck ausgegangen seien, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1957, 120; 1960, 115; 1965, 310) überein. Seine Annahme, auch bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den von der Klägerin geschilderten Ablauf sei das Verschulden der nationalsozialistischen Gewalthaber am Tod ihres Ehemannes zu bejahen, ist aus Rechtsgründen nicht zu bezweifeln. Daß die SS-Angehörigen, die den Anlaß für die tödliche Flucht des Ehemannes gegeben haben, nach der Darstellung der Klägerin schuldlos handelten, ist dabei ohne Belang.

Die Ausführungen der Klägerin und des Berufungsgerichts zum Zweitbescheids- oder Abhilfeverfahren sind gegenstandslos, da vor diesem Rechtsstreit eine unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch der Klägerin nicht ergangen ist (vgl. BGH Fam 1972, 341; 344; 346).

Mai

Dr. Thumm